



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 4/01

KUNDMACHUNG

Zahl: 20401-13012/224/7-2012

Verkäufer: Daniel Hulscher, NL-7512 GW Enschede Hoogstraat 115
Vertragsgegenstand: 411/32046-tel Anteile und 41/32046-tel Anteile an der Liegenschaft EZ 583, Grundbuch 57310 Kaprun, Wohnungseigentum an W 4/30 und Garage 4/G7, Kaufpreis: € 128.000,--.

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 4/01

KUNDMACHUNG

Zahl: 20401-13012/223/6-2012

Verkäufer: Irene Elain Harrison und David Stuart Harrison, Großbritannien, FY83DB Lancashire, 125 Blackpool Road North, St. Annes on The Sea
Vertragsgegenstand: 2x240/10900-stel Anteile an der Liegenschaft

EZ 285, Grundbuch 55001 Badgastein, Wohnungseigentum an W I 5, Kaufpreis: € 73.000,--.

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 4/01

KUNDMACHUNG

Zahl: 20401-13012/222/6-2012

Verkäufer: Alfred Töbich, 3106 St. Pölten, Kelsengasse 5
Vertragsgegenstand: 489/49728-stel Anteile und 489/49728-stel Anteile an der Liegenschaft EZ 330, Grundbuch 55001 Badgastein, Wohnungseigentum an W 53 und W 52, Kaufpreis: € 190.000,--.

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 4/01

KUNDMACHUNG

Zahl: 20401-13012/225/6-2012

Verkäufer: Gernot Treder, 5640 Bad Gastein, Toscaniniweg 7;
Vertragsgegenstand: 808/33384-stel Anteile an der Liegenschaft EZ 709, Grundbuch 55001 Badgastein, Wohnungseigentum an W 51, Kaufpreis: € 69.000,--.

Bericht des Landesrechnungshofes: Gemeindeausgleichsfonds

In seiner Sitzung am 8. Februar 2012 nahm der Landtag den Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 25. Jänner 2012 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Der Gemeindeausgleichsfonds (GAF) umfasst die Mittel, die den Gemeinden des Landes Salzburg nach dem Finanzausgleichsgesetz zustehen. Im Jahr 2010 förderte der Fonds die Gemeinden mit rund 71 Mio. Euro.

Abgewickelt wird die Förderung vom Referat Gemeindefinanzen, das dabei Richtlinien anzuwenden hat. Projekte der Gemeinden werden grundsätzlich mit Sockelbeträgen gefördert, zusätzliche Kriterien - wie die finanzielle Lage einer Gemeinde - bewirken Zu- und Abschläge. Die Richtlinien unterstützen die transparente und rasche Verteilung der GAF-Mittel. Klare Kriterien ermöglichen eine weitgehende Gleichbehandlung der Gemeinden. Für die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung gelten verbindliche Zeiträume, was die Arbeit aller Beteiligten erleichtert. Die Förderungen sind nach verbindlichen Verfahren zu berechnen und zu verteilen.

Mehrere EDV-Lösungen helfen, die Richtlinie einfach und schnell umzusetzen. Verwaltungsabläufe wurden vereinfacht und Verfahren beschleunigt. So können die Gemeinden etwa über Internet die Förderhöhe für ihre Projekte berechnen und wichtige Informationen abrufen. Seit Jänner 2011 können die Gemeinden ihre Förderanträge samt Unterlagen auch elektronisch einbringen, was bereits bei mehr als einem Drittel der Anträge genutzt wurde.

Das Referat Gemeindefinanzen wickelte die Förderungen grundsätzlich entsprechend den Richtlinien ab. Das Referat handelte transparent und rasch, was die Planungssicherheit vor allem für die Gemeinden deutlich erhöhte. In mehreren Fällen dokumentierte das Referat die Berechnung der Förderhöhe allerdings so, dass dies nur mit zusätzlichen Informationen durch die Sachbearbeiter nachvollziehbar war.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung erteilte dem Referat Gemeindefinanzen in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich mehrmals Aufträge. Diese betrafen vor allem Förderungen für Infrastrukturmaßnahmen und für zusätzliche Baukosten. Der LRH bemängelt, dass auch

Aufträge erteilt wurden, Förderungen in einer Höhe ausbezahlen, wie sie in Härtefällen üblich sind, ohne dass eine Härtefallprüfung erfolgt ist.

Weiters enthält der Bericht folgende Empfehlungen:

- Die Abteilung 11 soll mit GAF-Mitteln geförderte Projekte sowie die Einhaltung von Förderbedingungen stichprobenweise detailliert prüfen. Dabei sollte auch das für Gemeindeprüfungen zuständige Referat tätig werden.
 - Die Aussagekraft der mittelfristigen Finanzplanung soll durch schriftliche Erläuterungen der Planungsprämissen erhöht werden.
 - Ab dem Jahr 2012 soll die Strukturhilfe für alle Gemeinden an Hand der aktuellen Bevölkerungszahl berechnet werden.
 - Die im Prüfformular für Härtefälle enthaltenen Berechnungen sollen durch schriftliche Erläuterungen ergänzt werden.
-

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/26-2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Mag. arch. Alfred Pointner mit Bescheid des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 3.6.1964 mit Zahl 30.443-Präs.III/1964 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 10.1.2012 erloschen ist.

Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/27-2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Hubert Krieger mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9.4.1991 mit Zahl 91.514/382-IX/1/91 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 10.1.2012 erloschen ist.

Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/28-2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Heinz Baron von Löwenstern mit Bescheid des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 2.11.1964 mit Zahl 35.080/Präs.III/64 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 4.1.2012 erloschen ist.

Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/29-2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Heinz Rossmann mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22.6.1981 mit Zahl 307.632/2-I/4/1981 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2011 erloschen ist.

Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU67/1/302-2011

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlaubar, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **15.05.2012 und 16.05.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **03. April 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 15. Februar 2012
Für die Landeshauptfrau
Nicole Huber

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU47/1/295-2012

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlaubar, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrliniensverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen

für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen am **22.05.2012 und 23.05.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **10. April 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 15. Februar 2012
Für die Landeshauptfrau
Nicole Huber

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/36/4-2012

KUNDMACHUNG

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGLB. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 135/2009

Frau Mag. pharm. Veronika Künßberg wohnhaft Raintal 2 in 5340 St. Gilgen, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember

1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 75/2008 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5541 Altenmarkt mit folgendem Standort: Vom Kreuzungspunkt Brunnbauerngasse Hauptstraße / Wiesenweg, der Hauptstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Michael-Walchhofer-Straße, dieser folgend bis zum Feuersangweg, diesem folgend bis zur Gemeindegrenze. Von dort in gedachter Linie zum Kreuzungspunkt Zauchenseestraße / Holzbrückenweg, von dort in gedachter Linie zum Kreuzungspunkt Schattauergasse / Kellerdörfel, von dort in gedachter Linie zum Kreuzungspunkt Brunnbauerngasse / Wiesenweg / Hauptstraße (Ausgangspunkt). Alle Straßenzüge beidseitig.

Die zukünftige Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke wird in 5541 Altenmarkt, Götschlau 42 sein.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 15. Februar 2012
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner eh.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU41/1/460-2012

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idGF wird verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten) Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftverkehr) und
2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 idGF ab **18.06.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **07.05.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael- Pacher- Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 20. Februar 2012
Für die Landeshauptfrau
Lydia Klausner

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk St. Johann

VS Pöham, der Termin für die Anhörung wurde für Dienstag, den 24. April 2012, um 14:00 Uhr, im Sitzungssaal der BH St. Johann angesetzt

VS Bischofshofen-Neue Heimat, der Termin für die Anhörung wurde für Dienstag, den 24. April 2012, um 14:00 Uhr, im Sitzungssaal der BH St. Johann angesetzt

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum Termin des Anhörungsverfahrens, findet ein solches nicht statt, bis zum Termin der Sitzung des vorschlagsberechtigten Bezirksamtskollegiums, festgestellt wurden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

Dienstag, den 20. März 2012

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Diensttabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 24. Februar 2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premißl

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Adnet
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Adnet einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ortszentrum (Schnöll II) und Sportplatzstrasse‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Adnet, 21. Februar 2012
Der Bürgermeister
Auer Wolfgang

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Spar-Markt‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, 23. Februar 2012
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Gemeinde Forstau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forstau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hotelanlage Kainprecht‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Forstau, 23. Februar 2012
Der Bürgermeister
Josef Buchsteiner

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Blieim Christoph‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 24. Februar 2012
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mayrdörfel-Warter‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 24. Februar 2012
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Försterfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 6.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 24. Februar 2012
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Marktgemeinde Mattsee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Mattsee eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Iglhauser Unersee“** - Teilfläche Gst.Nr. 293 KG Mattsee, beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 17.4.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Mattsee, am 27. Februar 2012
Der Bürgermeister
Matthäus Maislinger

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •
Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner,
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • *E-Mail:* landespressebuero@salzburg.gv.at • *Bezugsge-*
bühren 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg